

Was nun die Wirkung und den Erfolg einer jeden Appellation in Kirchenraths-Sachen anlangt, so hat der Kirchenrath, insofern er nicht durch eine dem Appellanten günstige oder wenigstens durch eine sonstige modificative Verfügung der Beschwerde sofort abzuhelpen vermag, des weitem eignen Verfahrens in der Sache sich zu enthalten, und jedesmal an die evangelischen Geheimen Räte und Conferenzminister darauf Bericht zu erstatten, und von daher die Resolution zu erwarten. 83) Von dieser höchsten Behörde in Kirchensachen wird nun die Appellation nach Befinden entweder durch eine sofort decretirte Abänderung oder Modification der als gravirlich angesehenen Entscheidung oder Verfügung erledigt, oder dieselbe verworfen, worauf das Decisio, oder Rejectionsscript unmittelbar aus dem Kirchenrathe, ohne abschriftliche Beilage oder sonstige Erwähnung des höchsten Befehls, auf welchem es beruht, erlassen wird, — oder es wird das ergriffene Rechtsmittel zur weitem Rechtfertigung angenommen. Solchenfalls geschieht das Justifications-Verfahren nach alter Observanz bey dem Kirchenrathe, ohne einige Concurrenz des Appellationsgerichts, und nach dessen Beendigung werden die Ac-

---

83) Nur in Fällen, wo wider die Vollstreckung dictirter Schulstrafen auf die Landschulen appellirt worden, und der Kirchenrath es bey denselben bewenden zu lassen für nöthig erachtet, ist ihm durch ein höchstes Rescript vom 30sten Nov. 1802 nachgelassen, ohne auf die Appellation zu attendiren, das Schulcollegium zu bescheiden, — und erst nachher in honorem appellationis deren Rejection halber an die Geheimenräthe Anzeige zu erstatten. Ausgenommen sind aber auch hier wieder die Appellationen wider wirkliche Exclusion eines Schülers ohne Zeugniß, als weshalb man sich höchsten Orts die Resolution auch fernerehin vorbehalten hat.